

Landratsamt Tübingen

## **Satzung des Landkreises Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S.289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) wird folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsbereich**

Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für Körperschaftswald und Privatwald Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

(1) Für die Leistungen der Holzverkaufsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

(fm = Festmeter)

a. Leistungen für den Körperschaftswald:

- |                 |             |
|-----------------|-------------|
| 1. Holzverkauf  | 0,80 € / fm |
| 2. Fakturierung | 0,18 € / fm |

b. Leistungen für den Privatwald:

- |                 |             |
|-----------------|-------------|
| 1. Holzverkauf  | 0,80 € / fm |
| 2. Fakturierung | 0,18 € / fm |

(2) Die Mindestgebühr je Abrechnung beträgt 20,00 €.

(3) In den Gebührensätzen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

#### **§ 4 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 5 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

(3) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den \_\_\_\_\_

Joachim Walter

Landrat